



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Abteilung Landesplanung

An die Verwaltungen
der verbandsfreien Gemeinden,
der verbandsfreien Städte,
sowie der großen kreisangehörigen Städte
in Rheinland-Pfalz



Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. November 2016

Handwritten initials 'M/M' and a signature.

Mein Aktenzeichen 14
122:371 00006_2016-001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Johst, Roland
Roland.Johst@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3191
06131 16-173191

**Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV)
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) für das erforderliche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gem. §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz freigegeben.

Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) setzt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung zum Thema Windkraft um. Die Planungshoheit der Kommunen bleibt auch nach dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms bestehen. Unter anderem ist bei der Fortschreibung aber vorgesehen, zusätzliche Gebiete zu definieren, in denen künftig keine Windenergieanlagen aufgestellt werden dürfen, und die Mindestabstände zu Wohngebieten werden erweitert. Im Entwurf sind dabei insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

Die Windenergienutzung soll künftig zusätzlich ausgeschlossen sein:

- a) in den Kernzonen der Naturparke;
- b) im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- c) in denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben;
- d) in Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- e) in den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- f) in landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in Gebieten der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein);
- g) in Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.

Künftig dürfen neue Windenergieanlagen nur noch in einem Abstand von mindestens 1000 Metern, ab einer Anlagenhöhe von mehr als 200 Metern erst ab 1100 Metern Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.

Werden bestehende Windenergieanlagen erneuert (Repowering), dürfen die neuen Mindestabstände um zehn Prozent unterschritten werden, wenn die Zahl der Anlagen um mindestens 25 Prozent reduziert und die Anlagenleistung der abgebauten Anlagen verdoppelt wird.

Verbindliches Ziel wird künftig sein, mindestens drei Windräder im räumlichen Verbund aufzustellen. Beim Repowering bestehender Windräder sieht die Vorgabe mindestens zwei Anlagen vor.



Anbei übersende ich Ihnen den Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme. Ich weise darauf hin, dass der Entwurf auch auf der Internetseite des Innenministeriums eingestellt ist.

Der Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) liegt für sechs Wochen

vom 23. November 2016 bis einschließlich 04. Januar 2017

bei den Kreisverwaltungen – Untere Landesplanungsbehörden – sowie bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte während der üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Auslegung beginnt die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Neben Verbänden, Institutionen, Behörden und Kommunen können sich auch Privatpersonen mit einer Stellungnahme einbringen.

Der nach den Stellungnahmen überprüfte Entwurf wird dem Innenausschuss des Landtags vorgelegt und schließlich vom Ministerrat beschlossen. Mit diesem Beschluss, der voraussichtlich im Frühjahr 2017 gefasst wird, tritt dann die Teilfortschreibung des LEP in Kraft.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme sowie ggf. an Sie eingehende Stellungnahmen von Dritten bis zum

19. Januar 2017

vorzugsweise per E-Mail mit einem elektronisch bearbeitbaren Dokument an das Ministerium des Innern und für Sport, Abteilung Landesplanung (landesplanung@mdi.rlp.de) abzugeben bzw. weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Orth

Abteilungsleiter